

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 22.11.2011

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2009**Verstöße bei der Förderung eines Güterverkehrszentrums**

Beschluss des Landtages vom 12.10.2011 (Nr. 10 der Anlage zu Drs. 16/4054)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt die Feststellungen des Landesrechnungshofs zur Kenntnis. Er erwartet von der Landesregierung hierzu bis zum 30.11.2011 eine Stellungnahme.

Antwort der Landesregierung vom 21.11.2011

Aufgrund der Beanstandungen des LRH haben sowohl die NBank als auch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) als Rechtsnachfolger der Bezirksregierung den Förderfall erneut geprüft.

EFRE-Förderung

Die Prüfung der NBank hat ergeben, dass die Stadt S. durch die Vorlage von Abschlagsrechnungen, denen bis zum Ende des Bewilligungszeitraums am 30.11.2001 keine vollständig erbrachten Leistungen gegenüberstanden, zu Unrecht Fördermittel erhalten hat.

Die NBank entschied sich für einen Teilwiderruf, da die Mittel nicht zur Fremdbereicherung, sondern für die Errichtung des Güterverkehrszentrums eingesetzt worden sind. Aufgrund des abgelaufenen Bewilligungszeitraums lag zwar keine zweckentsprechende Verwendung mehr vor, ein Vollwiderruf erschien jedoch insgesamt unverhältnismäßig.

Mit Teilwiderrufsbescheid vom 11.07.2011 wurde ein Zuschussbetrag in Höhe von 392 501,84 Euro (EFRE- und Landesmittel) zurückgefordert. Zudem wurde ein Teilbetrag in Höhe von 172 962,76 Euro des Landesdarlehens widerrufen und damit die Zinsvergünstigung aufgehoben.

Mit Wertstellung vom 30.08.2011 wurde die Hauptforderung in Höhe von 392 501,84 Euro von der Stadt S. erstattet.

Mit Zinsbescheid vom 06.09.2011 erhob die NBank in der Folge Zinsen auf den erstatteten Zuschussbetrag in Höhe von 175 038,36 Euro. Die Aufhebung der Zinsvergünstigung des Darlehens begründete eine weitere Zinsforderung von 56 508,85 Euro. Insgesamt belief sich die Zinsforderung auf 231 547,21 Euro.

Auch die Zinsforderung ist von der Stadt S. beglichen worden, Zahlungseingang war der 11.10.2011.

Zudem wurde die Staatsanwaltschaft Braunschweig über den Vorgang informiert. Nach deren Prüfung war der strafrechtliche Vorwurf verjährt, weshalb keine weitere Überprüfung des Vorgangs durch die Staatsanwaltschaft erfolgte.

GVFG-Förderung

Die Prüfung der NLStBV aufgrund der Feststellungen des LRH hat ergeben, dass deutlich geringere Kosten als ursprünglich bei der Berechnung der Zuwendung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz hätten angesetzt werden dürfen.

Mit Teilwiderrufsbescheid vom 16.06.2011 wurde daraufhin ein Zuschussbetrag in Höhe von 257 151,33 Euro zurückgefordert. Weiterhin wurde mit Zinsbescheid vom 21.10.2011 eine Zinsforderung in Höhe von 45 408,65 Euro erhoben.

Im Einvernehmen mit der Stadt S. wurden die in den Bescheiden festgesetzten Rückforderungssummen mit der für eine andere Fördermaßnahme bewilligten Zuwendung aufgerechnet.